Niederschrift Gemeinderat

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 14.11.2019 um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 21:07 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, gegen Form und Frist der Ladung werden keine Einwände erhoben.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 16.10.2019, die heute aufliegt, werden keine Einwände erhoben, sie gilt damit als genehmigt (§ 24 Abs. 2 GeschO).

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Peter Felbermeier

Anwesende Claudia Kops

Gemeinderäte: Angelika Goldfuß
Josef Brandmair

Josef Brandma Anton Bredl Ergun Dost

Anton Johann Eberl Dorothea Hansen

Josef Heigl
Thomas Kranz
Michael Kuffner
Simon Käser
Armgard Körner
Ludwig Meier
Thomas Mittermair
Dr. Manfred Moosauer

Martin Müller

Bernhard Seidenath Ingrid Waizmann Wilhelm Welshofer

Beigeladene Sachverständige: Frau Dr. Seuffert, Herr Blomeyer und

Herr Dr. Liebmann

Vorsitzender:

Schriftführer:

Peter Felbermeier Erster Bürgermeister

et Flemme

Florian Erath

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1. Veränderung im Haimhauser Gemeinderat
- 1.1 Feststellung eines Amtshindernisses
- 1.2 Vereidigung von Herrn Marc Rohnstein als neues Gemeinderatsmitglied
- 1.3 Änderung der Ausschuss-Besetzungen
- 2. Mobile Luftgütemessung durch Flughafen München GmbH in Haimhausen; Vorstellung des Abschlussberichtes
- 3. Bebauungsplan "Schrammerweg 3. Änderung"
- 3.1 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
- 3.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
- 3.3 Satzungsbeschluss
- 4. Bebauungsplan "Birkenweg Süd"; Verfahren nach § 13b BauGB Aufstellungsbeschluss
- 5. Bauleitplanung "Nördlich des Amperbergs"
- 5.1 16. Änderung des Flächennutzungsplans "Baugebiet Nördlich des Amperbergs" Aufstellungsbeschluss
- 5.2 Bebauungsplan "Nördlich des Amperbergs" Aufstellungsbeschluss
- 6. Kommunalwahl 2020
- 6.1 Bestellung eines Gemeindewahlleiters
- 6.2 Erfrischungsgeld Wahlhelfer
- 6.3 Bildung Wahlausschuss
- 7. Motorisiertes Individualverkehrskonzept (MIV-Konzept) für den Landkreis Dachau
- 8. Veröffentlichung von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 16.10.2019

10. Wünsche und Anregungen

Bemerkungen: Gemeinderatsmitglied Anton Eberl war erst ab TOP 2 anwesend. Gemeinderatsmitglied Marc Rohnstein war ab TOP 1.3 abstimmungsberechtigt.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 14.11.2019

Zahl der geladenen Mitglieder: 21 Zahl der Anwesenden: 21

Entschuldigt:0

Nicht entschuldigt: 0

1. Veränderung im Haimhauser Gemeinderat

1.1 Feststellung eines Amtshindernisses

Sachverhalt:

Das Gemeinderatsmitglied Theodor Thönnißen ist am 26.10.2019 verstorben.

Entsprechend Art. 48 Abs. 3 Gemeindelandkreiswahlgesetz (GLKrWG) ist ein Amtshindernis vom Wahlausschuss festzustellen. Ist die Amtszeit des Wahlausschusses beendet (was mit der letzten Sitzung des Wahlausschusses am 18.03.2014 geschehen ist), stellt der Gemeinderat das Amtshindernis bzw. den Amtsverlust fest.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat stellt das Amtshindernis der Ausübung der Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied aufgrund des Ablebens des Herrn Thönnißen fest.

Abstimmungsergebnis: 19:0 (angenommen)

1.2 Vereidigung von Herrn Marc Rohnstein als neues Gemeinderatsmitglied

Sachverhalt:

Entsprechend dem Kommunalwahlergebnis vom 10. März 2014 ist Fr. Ulla Thönnißen die erste, Herr Karl Kolbeck der zweite Nachrücker für die ÜWG. Beide Nachrücker haben die Wahl schriftlich abgelehnt.

Herr Marc Rohnstein ist der dritte Nachrücker für die ÜWG.

Die schriftliche Einverständniserklärung, die Wahl zum Gemeinderatsmitglied anzunehmen, liegt der Verwaltung vor. Herr Rohnstein ist als neues Gemeinderatsmitglied zu vereidigen, die Vereidigungsformel ergibt sich aus Art. 31 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO).

Diskussionsverlauf:

Der Erste Bürgermeister Peter Felbermeier vereidigt Herrn Rohnstein und händigt ihm die Unterlagen für die heutige Sitzung aus. Für alle folgenden Tagesordnungspunkte ist GRM Rohnstein damit vollumfänglich stimmberechtigt.

1.3 Änderung der Ausschuss-Besetzungen

Sachverhalt:

Hr. Thönnißen gehörte folgenden Ausschüssen an:

- a) dem Rechnungsprüfungsausschuss (sein Stellvertreter ist Herr Thomas Mittermair)
- b) dem Haupt- und Bauausschuss (seine Stellvertreterin ist Frau Angelika Goldfuß)
- c) als Stellvertreter (von Fr. Angelika Goldfuß) dem Jugend-, Umwelt-, Kultur-Sport- und Sozialausschuss

Erläuterung:

Die Benennung des künftigen Vertreters obliegt der ÜWG-Fraktion, bedarf aber formell der beschlussmäßigen Bestätigung.

Diskussionsverlauf:

Zur Nachfrage bzgl. des Vorsitzes im Rechnungsprüfungsausschuss (RPA), den GR Thönnißen innehatte, führt BGM Felbermeier aus, dass sich der Aufwand diesbezüglich für GRM Rohnstein in Grenzen halten würde – sofern er diese Aufgabe übernehmen möchte. Besondere Bewandtnis des RPA ist es, dass dies der einzige Ausschuss ist, zudem nicht der Bürgermeister einlädt, sondern der Vorsitzende des Ausschusses selbst. Im Anschluss an diese Ausführung erklärt sich GRM Rohnstein bereit, diese Aufgabe gerne zu übernehmen.

Beschluss Nr. 1:

Rechnungsprüfungsausschuss: Die ÜWG schlägt als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses vor: Marc Rohnstein

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 (angenommen)

Beschluss Nr. 2:

Haupt- und Bauausschuss: Die ÜWG schlägt als Mitglied des Haupt- und

Bauausschusses vor: Marc Rohnstein

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 (angenommen)

Beschluss Nr. 3:

Jugend- Umwelt- Sport- und Sozialausschuss: Die ÜWG schlägt als Vertretung von

Frau Angelika Goldfuß vor: Marc Rohnstein

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 (angenommen)

Mobile Luftgütemessung durch Flughafen München GmbH in Haimhausen; Vorstellung des Abschlussberichtes

Sachverhalt:

Vom 11.01. – 04.07.2016 wurde auf dem Grünstreifen östlich des Mischgebietes eine mobile Luftgütemessung der Flughafen München GmbH aufgestellt. Das Ergebnis, wonach in Haimhausen in allen gemessen Werten weit unter den Grenzwerten liegt, wurde in der Gemeinderatssitzung vom 27.07.2017 vorgestellt.

Es wurde nun auch für die 2. Jahreshälfte eine Luftgütemessung beauftragt. Diese fand vom 02.07.18 – 03.01.19 statt. Herr Blomeyer von der Flughafen GmbH wird das Ergebnis dem Gremium vorstellen.

Diskussionsverlauf:

Herr Hermann Blomeyer, unterstützt durch den anwesenden Herrn Dr. Jonathan Liebmann, stellt anhand einer Präsentation Ausgangssituation und Veranlassung, die mobile Luftgütemessstation der FMG in Haimhausen, Daten zum Flugverkehr im Messzeitraum und Grundzüge der untersuchten Luftschadstoffe und damit die Bewertungsgrundlagen vor. Frau Dipl. Ing. Christine Seuffert von Müller-BBM präsentierte die Messergebnisse und deren Bewertung.

Im Anschluss an die Vorträge bedankt sich BGM Felbermeier für die Beantwortung der gestellten Verständnisfragen und äußert sich erfreut über das festgestellte insgesamt sehr positive Ergebnis für die Gemeinde Haimhausen.

Beide Präsentationen sind Anlage der Niederschrift.

3. Bebauungsplan "Schrammerweg - 3. Änderung"

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 die Änderung des Bebauungsplanes Schrammerweg – 2. Änderung beschlossen. Gleichzeitig wurde der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 19.09.2019 beraten und gebilligt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, mit dem Entwurf entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und das Landratsamt Dachau, als von der Planung berührte Behörde, gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 1 BauGB zu beteiligen.

Die Beteiligung fand innerhalb der gesetzlichen Fristvorgaben statt.

3.1 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.09.2019 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes "Schrammerweg – 3. Änderung" (Fassung vom 19.09.2019) mit Begründung lag in der gesetzlichen Frist von 30 Tagen öffentlich aus. Darauf wurde mit Bekanntmachung vom 01.10.2019 hingewiesen.

Bei der Gemeinde ist keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangen.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine Einwendungen und Anregungen zum Bebauungsplanes "Schrammerweg – 3. Änderung" bei der Gemeinde vorgebracht wurden.

Abstimmungsergebnis: 21:0 (angenommen)

3.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Das Landratsamt Dachau wurde als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens nach § 13 BauGB am Verfahren beteiligt.

Vom Landratsamt Dachau, Fachbereich: Untere Naturschutzbehörde, gingen mit Schreiben vom 29.10.2019 folgende Hinweise ein:

Aus Sicht des Nuturschutzes und der Landschaftspflege wird die Verwendung von Gabionen aus gestalterischen und Artenschutzgründen durchaus kritisch gesehen: sie stellen massive optische Barrieren, vor allem am Ortsrand, dar und schränken die Durchgängigkeit für Kleintiere wie z.B. Igel erheblich ein. Gleiches gilt auch für durchgehende Sockel mit einer Höhe von mehr wie 10 cm. Es sollte daher zumindest ein kleintiergängiger Abstand zwischen Sockel und Zaun sowie eine Begrünung von Gabionen mit Kletterpflanzen und Fugenpflanzen festgelegt werden.

Diskussionsverlauf:

GRM Hansen trägt vor, dass sich die Grünen der Auffassung der UNB anschließen.

GRM Waizmann hakt bzgl. der Einhaltung der Festsetzungen im Bebauungsplan nach und möchte wissen, durch wen diese vor Ort kontrolliert werden. BGM Felbermeier führt aus, dass dies durch die Bauaufsichtsbehörde (LRA) erfolgt. GRM Waizmann insistiert hinsichtlich einer möglichst frühzeitigen und nachhaltigen Kontrolle, woraufhin GRM Mittermair darstellt, dass dies seiner Kenntnis nach im Rahmen von Begehungen durchaus der Fall sei. BGM Felbermeier ergänzt, dass der zuständige Fachbereich über längere Zeit personell unterbesetzt war, nun wieder ein Baukontrolleur gewonnen werden konnte, es in Anbetracht des Zuständigkeitsbereiches (Landkreis Dachau) ein schwieriges Unterfangen sei, eine 100%ige Einhaltung von Auflagen etc. kontrollieren bzw. gewährleisten zu wollen.

GRM Dost stellt dar, dass aus seiner Sicht Gabionen grundsätzlich zu begrüßen seien, er jedoch zusätzlich anregen möchte, die Tiefe auf 50 Zentimeter zu begrenzen, dies entsprechend auch aufzunehmen – was im folgenden Beschluss erfolgt.

Beschluss Nr. 1:

Die Hinweise werden wie folgt abgewogen:

Die kritische Betrachtung kann entkräftet werden. Es sprechen viele Argumente für Gabionen. Gabionen können durchaus einen hohen ökologischen Nutzwert aufweisen. So sind sie häufig ein wertvoller Lebensraum für Reptilien, Insekten und kleinere Säugetiere. In Zwischenräumen finden Eidechsen, Kreuzottern oder Blindschleichen ein Versteck. Höhlenbrütende Vögel wie die Kohlmeise können

hingegen größere Lücken als Brutplatz verwenden. Für Siebenschläfer beispielsweise bieten Gabionen oft sogar den perfekten Überwinterungsplatz. Aber auch Wildbienen, Spinnen, Hummeln oder Laufkäfer bauen zwischen den Steinen nur allzu gerne ihre Nester.

Unter Punkt 2.13 der Festsetzungen zum Bebauungsplan ist in der Entwurfsfassung vom 19.09.2019 zu Grundstückseinfriedungen, hierzu zählen auch Gabionen, festgelegt, dass diese zu hinterpflanzen und zu begrünen sind; maximale Tiefe: 50 cm. Ferner sind im Gesamtgebiet neben den Privatgärten großzügige durchgängige öffentliche Grünflächen und durchgrünte Bereiche festgelegt.

Den Hinweisen der Fachbehörde ist somit bereits Rechnung getragen.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 19:2 (angenommen)

3.3 Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden wurden keine Punkte vorgetragen, die zur Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes "Schrammerweg – 3. Änderung" führen. Daher kann der Satzungsbeschluss gefasst werden. Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan "Schrammerweg – 3. Änderung" in der Fassung vom 14.11.2019 als Satzung.

Die Satzung liegt als Anlage der Niederschrift bei.

Abstimmungsergebnis: 21:0 (angenommen)

4. Bebauungsplan "Birkenweg Süd"; Verfahren nach § 13b BauGB - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Von Teilen der Bevölkerung wurde der Wunsch an die Gemeinde herangetragen, im Ortsteil Inhausermoos durch Baulandausweisung Wohnraum für ansässige junge Familien zu schaffen. Konkret handelt es sich um Teilflächen der FlNrn. 1839 und 1839/4 jeweils Gemarkung Haimhausen (siehe Umgriff im Lageplan in der Anlage).

Damit die Entwicklung einer nachhaltigen städtebaulichen Struktur und Gestaltung gewährleistet und auch verkehrliche und grünordnerische Belange berücksichtigt werden können, ist hier die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Ausweisung von Wohnbauflächen für überwiegend ortsansässige Familien. Städtebauliches Ziel ist vorliegend die Bebauung des Plangebiets mit Einfamilienhäusern als Einzel- und Doppelhäuser.

Das Plangebiet ist derzeit dem Außenbereich zuzuordnen. Da vorliegend eine Wohnnutzung mit weniger als 10.000 m² Grundfläche vorgesehen ist, ist ein Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) möglich.

Die Anwendbarkeit des § 13b BauGB unterliegt gesetzlichen Fristen. Derzeit muss der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan bis 31.12.2019 gefasst werden.

Bei dem Verfahren nach § 13b BauGB werden insbesondere von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Darüber hinaus bedarf es keiner Änderung des Flächennutzungsplans; dieser ist lediglich im Wege der Berichtigung anzupassen. Ferner sind Ausgleichsflächen nicht erforderlich.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat beschließt für Teilflächen der FINrn. 1839, 1839/3 und 1839/4 jeweils Gemarkung Haimhausen die Aufstellung eines Bebauungsplans im Ortsteil Inhausermoos nach den Verfahrensregelungen des § 13b BauGB.

Abstimmungsergebnis: 21:0 (angenommen)

Beschluss Nr. 2:

Der Bebauungsplan für die Teilflächen der FINrn. 1839, 1839/3 und 1839/4 jeweils Gemarkung Haimhausen erhält die Bezeichnung "Birkenweg Süd".

Abstimmungsergebnis: 21:0 (angenommen)

5. Bauleitplanung "Nördlich des Amperbergs"

Sachverhalt:

Von Teilen der Bevölkerung wurde der Wunsch an die Gemeinde herangetragen den nördlichen Bereich des Amperbergs baulich zu entwickeln und insbesondere Wohnraum zu schaffen.

Damit dies umgesetzt werden kann, sind die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

5.1 16. Änderung des Flächennutzungsplans "Baugebiet Nördlich des Amperbergs" - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Aus Teilen der Bevölkerung wurde der Wunsch an die Gemeinde herangetragen, den nördlichen Bereich des Amperbergs baulich zu entwickeln und insbesondere Wohnraum zu schaffen.

Vorliegend können die Verfahrenserleichterungen des BauGB, die insbesondere die Aufstellung eines Bebauungsplans ohne die Änderung des Flächennutzungsplans ermöglichen, nicht in Anspruch genommen werden. Es greift daher der Grundsatz, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, § 8 Abs. 2 BauGB.

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist das Gebiet als reine Fläche der Landwirtschaft dargestellt. Daraus resultiert, dass in diesem Bereich gegenwärtig eine Bebauung zu Wohnzwecken nicht möglich ist. Ferner ist im derzeitigen Flächennutzungsplan in dem Gebiet noch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet dargestellt. Hierbei handelt es sich jedoch um ein früheres Wasserschutzgebiet, sodass der Flächennutzungsplan in diesem Punkt nicht den aktuellen Stand darstellt.

Da im Gemeindegebiet eine große Nachfrage nach Wohnbauland besteht, kann in diesem Areal durch die Änderung des Flächennutzungsplans neben der Aktualisierung auch die Grundlage für die Herstellung von Wohnraum geschaffen werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans für einen Teilbereich des Gemeindegebiets umfasst die FlNrn. 30/2, 30/5, 370, 371, 371/3, -/4, /-5, 372, 372/1, 375, 378 jeweils Gemarkung Haimhausen sowie Teilflächen der FlNrn. 26, 30, 52/2, 55,57, 58/2, 58/3, 58/4, 58/5, 58/6, 379, 380, 383 jeweils Gemarkung Haimhausen (siehe Lageplan in der Anlage).

Diskussionsverlauf:

GRM Hansen greift die Darstellung im Sachverhalt auf, dass sich Teile der Bevölkerung diese Baulandentwicklung hier wünschen und regt an, mit der Bevölkerung darüber in einen Dialog zu treten, bevor auf diesem ehemaligen Wasserschutzgebiet gebaut wird.

GRM Kuffner fragt an, ob nicht weitere Vorprüfungen (z.B. hinsichtlich der Kanalisation und der Verkehrswege) erforderlich sind. Gleichzeitig stellt er die Frage in den Raum, ob die Bürgerinnen und Bürger hier zu der Thematik der Baulandausweisung (ähnlich wie beim Supermarkt) befragt werden sollten. Seinen Vorstellungen nach könnte dies mit der Kommunalwahl am 15. März 2020 verknüpft werden.

BGM Felbermeier zeigt sich erstaunt über diese Äußerungen und verweist auf die bisher stattgefundenen Beratungen und die im Vorfeld für das hier geplante Baugebiet erfolgten Beschlüsse des Gemeinderats, die überwiegend nichtöffentlich und vor allem nahezu einstimmig gefasst wurden. Er verdeutlicht, dass er in diesen Beschlüssen zum Abschluss von Grundstücksgeschäften beauftragt wurde und sich daraus nicht nur erhebliche Verpflichtungen für die Gemeinde ergeben haben, sondern dadurch auch das weitere Verfahren festgelegt wurde. Insofern bringt er zum Ausdruck, dass er die aktuelle Haltung nicht nachvollziehen kann, da sie im Widerspruch zum bisherigen Abstimmungsverhalten steht. Ferner merkt BGM Felbermeier an, dass sämtliche Untersuchungen, die ein Scheitern der Bauleitplanung ergeben könnten, durchgeführt wurden. Hierbei handelt es sich insbesondere um eine immissionsschutzrechtliche Prüfung. Außerdem stellt BGM Felbermeier zu den vorgetragenen Punkten Abwasser und Verkehr klar, dass diese hier nicht hinderlich sein können, da die Rahmenbedingungen keinerlei Anlass zu Bedenken geben. Des Weiteren kommt für BGM Felbermeier eine Bürgerbefragung im Rahmen der Kommunalwahl nicht in Frage, da diese anhand der gemachten Erfahrungen seiner Einschätzung nach durch die Aufsichtsbehörden nicht genehmigt würde.

GRM Dost stellt dar, dass die Beratung und Beschlussfassung bislang ausschließlich nichtöffentlich erfolgte. Aus diesem Grund konnte daher auch noch keine

Öffentlichkeitsbeteiligung und Mitgliederbefragung erfolgen. Da die Bauleitplanung erst jetzt öffentlich behandelt wird, konnte auch erst jetzt eine Meinungsbildung unter Beteiligung der Mitglieder erfolgen. Dies wird auch durch GRM Brandmair bekräftigt.

BGM Felbermeier weist abschließend darauf hin, dass der Verwaltung bekanntlich viele Anträge aus der Bevölkerung zur Flächenüberplanung vorliegen und sich der Gemeinderat seit Längerem damit befasst hat. Da nicht alle Anträge gleichzeitig bearbeitet werden können, hat sich das Gremium in der Vergangenheit mehrheitlich für die Überplanung der Fläche "Nördlich des Amperbergs" ausgesprochen. Es wäre daher insbesondere auch den anderen Antragstellern gegenüber nicht fair, wenn diesbezüglich eine Abkehr vom bisher festgelegten Vorgehen erfolgen würde.

GR'in Goldfuß stimmt diesen Ausführungen vollumfänglich zu und verweist hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise ebenfalls auf das bisherige Beratungsergebnis des Gremiums sowie die hierzu vorliegenden Beschlüsse.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat beschließt für einen Teil des Gemeindegebiets den Flächennutzungsplan zu ändern. Die Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die FlNrn. 30/2, 30/5, 370, 371, 371/3, -/4, /-5, 372, 372/1, 375, 378 jeweils Gemarkung Haimhausen sowie Teilflächen der FlNrn. 26, 30, 52/2, 55,57, 58/2, 58/3, 58/4, 58/5, 58/6, 379, 380, 383 jeweils Gemarkung Haimhausen. Hierbei handelt es sich um die 16. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde.

Die Beschlussfassung erfolgte ohne das persönlich beteiligte GRM Welshofer.

Abstimmungsergebnis: 16:4 (angenommen)

5.2 Bebauungsplan "Nördlich des Amperbergs" - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Damit insbesondere die Schaffung von Wohnbauland im Gebiet nördlich des Amperbergs umgesetzt werden kann, ist neben der Änderung des Flächennutzungsplans auch die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Um die Entwicklung einer nachhaltigen städtebaulichen Struktur und Gestaltung zu gewährleisten und auch verkehrliche und grünordnerische Belange zu berücksichtigen, ist hier die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist insbesondere die Ausweisung von Wohnbauflächen für weite Kreise der Bevölkerung. Städtebauliches Ziel ist eine großzügige und gebietsverträgliche Bebauung des Plangebiets mit Einfamilienhäusern als Einzel- und Doppelhäuser.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im sog. Regelverfahren, d.h. es sind vor allem eine Umweltprüfung, ein Umweltbericht und auch Ausgleichsflächen erforderlich. Zudem sind zwei Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgesehen.

Im Umgriff des Bebauungsplans sind die FINrn. 58/6, 370, 371, 371/3, /-4, /-5, 372, 372/1 jeweils Gemarkung Haimhausen sowie Teilflächen der FINrn. 52/2, 55, 57, 58/4, 58/5 jeweils Gemarkung Haimhausen enthalten (siehe Lageplan in der Anlage).

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat beschließt für die FINrn. 58/6, 370, 371, 371/3, /-4, /-5, 372, 372/1 jeweils Gemarkung Haimhausen sowie für die Teilflächen der FINrn. 52/2, 55, 57, 58/4, 58/5 jeweils Gemarkung Haimhausen die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Die Beschlussfassung erfolgte ohne das persönlich beteiligte GRM Welshofer.

Abstimmungsergebnis: 16: 4 (angenommen)

Beschluss Nr. 2:

Der Bebauungsplan für die FINrn. 58/6, 370, 371, 371/3, /-4, /-5, 372, 372/1 jeweils Gemarkung Haimhausen sowie für die Teilflächen der FINrn. 52/2, 55, 57, 58/4, 58/5 jeweils Gemarkung Haimhausen erhält die Bezeichnung "Nördlich des Amperbergs".

Die Beschlussfassung erfolgte ohne das persönlich beteiligte GRM Welshofer.

Abstimmungsergebnis: 16:4 (angenommen)

6. Kommunalwahl 2020

Sachverhalt:

Am 15. März 2020 finden landesweit in Bayern die Kommunalwahlen statt. Für Haimhausen bedeutet dies, dass an diesem Tag die Wahlen zum

- 1. Bürgermeister
- Gemeinderat
- Landrat
- Kreistag

stattfinden.

6.1 Bestellung eines Gemeindewahlleiters

Sachverhalt:

Entsprechend Art. 5 Abs. 1 des Gemeindelandkreiswahlgesetzes (GlKrWG) hat der Gemeinderat einen Wahlleiter und einen Stellvertreter zu berufen. In Betracht kommen hierfür – soweit diese Person nicht selbst zur Wahl ansteht bzw. eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder Beauftragter eines Wahlvorschlages bzw. dessen Stellvertreter ist - :

- der 1. Bürgermeister oder ein weiterer Bürgermeister
- ein Gemeinderatsmitglied

oder

• ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung.

Die gesetzliche Erfordernis zur Bestellung eines Wahlleiters ist am 17. Dezember 2019 gegeben, eine frühzeitige Bestellung ist jedoch aufgrund der Einarbeitung ins Wahlrecht, verbunden mit entsprechenden Seminarbesuchen und der zeitnahem Prüfung der Ergebnisse von Aufstellungsversammlungen zweckmäßig.

Beschluss Nr. 1:

Es wird vorgeschlagen, der Leitung des Ordnungsamtes, Frau Michaela Schilasky, die Wahlleitung zu übertragen.

Abstimmungsergebnis: 21:0 (angenommen)

Beschluss Nr. 2:

Es wird vorgeschlagen Frau Elfriede Heinzinger als stellvertretende Ordnungsamtsleitung die stellvertretende Wahlleitung zu übertragen.

Abstimmungsergebnis: 21:0 (angenommen)

6.2 Erfrischungsgeld Wahlhelfer

Sachverhalt:

Die Bereitschaft, ein Ehrenamt an einem Sonntag anzunehmen und bis in die Abendstunden konzentriert zu arbeiten sollte in einer Weise honoriert werden, die den Freizeit- und Familienverzicht ausgleicht.

Die Wahlhelfer der Kommunalwahl 2014 erhielten 80,00 €, als Richtwert wurde 20,00 € pro auszuzählende Wahl ausgelegt. Dieser Richtwert wurde auch für folgende Wahlen verwendet.

Bei Wahlen, in denen nur eine Erststimme auszuzählen ist, mag dies auch als ausreichend anzusehen sein. Bei Wahlen, in denen jedoch auch eine Zweitstimme, oft auf umfangreichen Wahlzetteln verteilt auszuzählen ist, dauert das Auszählen wesentlich länger als auf den vorgenannten Erststimm-Auszählverfahren.
Vorgeschlagen wird hier als Richtwert für die jetzige und kommende Wahlen 30,00 €.

Somit würden bei der anstehenden Kommunalwahl 100,00 € als Erfrischungsgeld zur Auszahlung kommen: je 20,00 € für die Auszählverfahren Bürgermeister und Landrat, je 30,00 € für die Auszählverfahren Gemeinderat und Kreistag.

Beschluss Nr. 1:

Das Erfrischungsgeld für zukünftige Wahlen wird angepasst auf 20,00 € für Wahlen mit einfachen (i.d.R. Erststimme) und 30,00 € für umfangreichere (i.d.R. Zweitstimme) Auszählverfahren.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0 (angenommen)

6.3 Bildung Wahlausschuss

Sachverhalt:

Mitglieder des Wahlausschusses sind der Wahlleiter als Vorsitzender und vier von ihm zu berufende Wahlberechtigte als Beisitzer. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen. Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmenzahlen zu berücksichtigen.

Keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein. In den Wahlausschuss darf nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist.

Die Verwaltung bittet alle Parteien und Wählergruppen unter Beachtung der o.g. Einschränkungen um Vorschläge, wer als Beisitzer bzw. dessen Stellvertreter vom Wahlleiter berufen werden kann.

Diskussionsverlauf:

Der Gemeinderat verständigt sich einstimmig darauf, die Thematik auf die GR-Sitzung im Dezember zu verschieben, da keine abschließenden Rücksprachen bzgl. der Vorschläge gehalten werden konnten.

7. Motorisiertes Individualverkehrskonzept (MIV-Konzept) für den Landkreis Dachau

Sachverhalt:

Der Landkreis Dachau hat durch das Unternehmen Intraplan ein grundsätzliches Motorisiertes Individualverkehrs-Konzept (MIV-Konzept) erstellen lassen. Dieses wurde im Rahmen von Mandatsträgerkonferenzen erörtert.

Im Vorfeld konnten die Gemeinden Vorschläge mit einbringen. Die Gemeinde Haimhausen hat diese Möglichkeit (Beschluss vom 23.04.2015 TOP 2) auch wahrgenommen. Zusätzlich hat der Landkreis auch eigene Ideen eingebracht.

Alle Gemeinderäte und Stadträte sowie Kreisräte wurden zu den Mandatsträgerkonferenzen eingeladen. Einige Kolleginnen und Kollegen aus Haimhausen haben dieses Angebot wahrgenommen.

Es wurden viele Maßnahmenszenarien ausgearbeitet und verglichen bzw. gegenübergestellt. Mit Ausnahmen der Umfahrung Dachau und der Umfahrung Kloster Indersdorf wurden nur Szenarien dargestellt.

Auf die mehr als 100seitige Anlage zur Mandatsträgerkonferenz vom 15.07.2019 wird verwiesen. Der Vortrag zur Mandatsträgerkonferenz mit Detailprüfungen und Maßnahmenszenarien ist im Ratsinformationssystem im Sitzungs- und Dokumentenarchiv hinterlegt.

Beschluss Nr. 1:

Die Gemeinde Haimhausen begrüßt die Initiative des Landkreises Dachau, ein MIV-Konzept für den Landkreis Dachau zu erstellen. Da es sich um Maßnahmenszenarien handelt und nicht um eigentliche Umsetzungen/Verfahren, nimmt der Gemeinderat dieses Konzept zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 21:0 (angenommen)

Beschluss Nr. 2:

Die Gemeinde Haimhausen beschließt jedoch vorsorglich, dass alle Szenarien oder künftige Planungen, die zu einer unverhältnismäßigen Verkehrszunahme in der Gemeinde führen, abgelehnt werden.

Abstimmungsergebnis: 21:0 (angenommen)

8. Veröffentlichung von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 16.10.2019

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat beurteilt die Rechtslage für die in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse so, dass für diese zu keinem Zeitpunkt die Gründe der Geheimhaltung wegfallen werden.

Abstimmungsergebnis: 21:0 (angenommen)

9. Bericht des Bürgermeisters

9.1 Sitzungskalender 2020

Sachverhalt:

Zusammen mit der Ladung zu dieser Gemeinderats-Sitzung wurde auch der vorläufige Sitzungskalender fürs kommende Jahr 2020 mitverschickt.

Diskussionsverlauf:

BGM Felbermeier weist daraufhin, dass der Vorschlag für die Februar-Sitzung von Donnerstag, den 20.02.2020, auf Mittwoch, den 19.02.2020 wg. einer Faschingsveranstaltung verschoben wird.

10. Wünsche und Anregungen

10.1 Arbeiten am Radweg nach Ampermoching

Diskussionsverlauf:

GRM Körner erkundigt sich nach dem Hintergrund für die Baumaßnahmen entlang bzw. am Radweg nach Ampermoching. BGM erläutert, dass diese Maßnahmen durch die Deutsche Glasfaser ausgeführt werden, die im Anschluss auch für die Gewährleistung und entspr. Wiederherstellung verantwortlich sind.

10.2 Straßenunterhalt, Schaden auf Höhe Grundfeld 59

Diskussionsverlauf:

GRM Rohnstein informiert über einen Schaden bzw. über ein Loch in der Straßendecke auf der Höhe Grundfeld 59. Es handelt sich um ein ca. 50 x 15 cm großes und ca. 10 cm tiefes Loch. Die Verwaltung wird sich der Thematik entspr. annehmen.

10.3 Begrünung von Mittelinseln

Diskussionsverlauf:

GRM Dost trägt den Wunsch vor, die Mittelinseln an der Mühlenstr./Dachauer Str. und auf der Höhe des Eiscafes Cellino (beide gehören dem Freistaat, wie BGM Felbermeier ergänzt) durch die Gemeinde Haimhausen begrünen und pflegen zu lassen. Ob und dann was genau durch die Gemeinde hier veranlasst werden kann – dazu ergeht der Auftrag an die Verwaltung, in entsprechende Verhandlungen einzutreten.

10.4 Tiefgarage Hauptstraße 17 - Anbringen eines Spiegels

Diskussionsverlauf:

Auf Nachfrage von GRM Brandmair informiert BGM Felbermeier, dass in den Folgetagen nach der Sitzung ein entsprechender Verkehrsspiegel gegenüber der Auffahrt von der Tiefgarage der Hauptstraße 17 angebracht wird, um die Sicht und damit die sichere Ausfahrt auf die Hauptstraße zu erleichtern.

10.5 Info-Tafel vor dem Gemeinde- und Ärztehaus

Diskussionsverlauf:

Auf Nachfrage von GRM Mittermair erläutert BGM Felbermeier, dass die Informations-Tafel vor dem Gemeinde- und Ärztehaus nicht gedreht werden kann. Dies hat sicherheitstechnische Hintergründe: Durch die Größe der Tafel und eine z. B. 90-Grad-Drehung würde die Sicht für ausfahrende Kfz sehr stark eingeschränkt werden.

10.6 Öffentlich zugänglicher Bücherschrank

Diskussionsverlauf:

GRM Mittermair händigt der Verwaltung zwei Ausdrucke aus und erklärt den Hintergrund. Auf einem Ausdruck ist ein öffentlich zugänglicher Bücherschrank abgebildet, auf dem anderen die zugehörigen "Regeln". Die Idee hat er bei einem Besuch aus der Pfalz mitgebracht: Eine öffentliche Bibliothek, in Form eines Bücherschrankes, die dazu einlädt, Bücher mitzunehmen, aber auch mitzubringen und in den Schrank zu stellen. In Verbindung mit Sitzgelegenheiten und dem Schachbrett vor dem Rathaus sieht er hierin eine Anregung, einen Ort zum Verweilen und Aufenthalt zu kreieren. Ggf. könnte hier auch die örtliche Bücherei eingebunden werden, da durch den regelmäßigen Austausch von Medien Bücher für eine erste Bestückung eines Schrankes leichter zur Verfügung stehen? Als konkreten Ort für den Schrank denkt er hierbei an den überdachten Bereich beim Gemeinde- und Ärztehaus.